

Handelsrecht einschließlich Registerrecht**12. HGB § 25 (Zur Haftung bei Firmenfortführung)**

Wer ein gepachtetes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, haftet auch für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten eines früheren Pächters.

BGH, Urteil vom 16.1.1984 — II ZR 114/83 — mitgeteilt von *D. Bundschuh*, Richter am BGH

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger lieferte im Oktober 1981 Waren im Werte von 3702,03 DM an die „Druckerei H. St.“. Deren Inhaber war damals der Kaufmann B. als Pächter. Da er mit der Pachtzinszahlung im Verzuge war, kündigten die beiden Verpächter, die Erben von H. St., im Dezember 1981 das Pachtverhältnis und verpachteten die Druckerei am 23.12.1981 an den Kaufmann F. Dieser führt das Unternehmen seit dem 1.1.1982 mit der Firma „Druckerei H. St., Inhaber F.“ weiter. Unter dieser Firma nimmt ihn der Kläger auf Zahlung der 3702,03 DM nebst Zinsen in Anspruch.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt. Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Diese hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Beklagte als jetzige Pächterin der Druckerei mit Recht für verpflichtet gehalten, die gegen den früheren Pächter begründete Forderung des Klägers zu bezahlen.

Nach § 25 Abs. 1 HGB haftet für die im Betriebe eines Handelsgeschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wer dieses Geschäft unter Lebenden erwirbt, weiterführt und die Firma beibehält. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Druckerei ist ein Handelsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 9 HGB; der jetzige Inhaber F. und sein Vorgänger B. sind übrigens auch im Handelsregister eingetragen. Der Nachfolgezusatz, den die Beklagte der übernommenen Firma hinzugefügt hat, beseitigt die Haftung nicht, wie der Gesetzestext eindeutig besagt. Der Umstand, daß F. das Geschäft nicht endgültig, sondern nur als Pächter zur vorübergehenden Nutzung erworben hat, ist nach ständiger, überwiegend auch im Schrifttum gebilligter Rechtsprechung kein Grund, der die Haftung ausschliesse (RGZ 133, 318, 322 f.; zuletzt Senatsurteil v. 29.3.1982 LM HGB § 25 Nr. 17 [= DNotZ 1983, 191]; *Hüffer* in Großkomm. HGB 4. Aufl., Rdnrn. 38 und 81 zu § 25, sowie *K. Schmidt*, Handelsrecht S. 174/175, beide m.w.N.).

Entgegen der Ansicht der Revision läßt sich zugunsten der Beklagten auch daraus nichts herleiten, daß zwischen ihrem Inhaber F. und dem Vorpächter B. keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen bestanden haben. Allerdings hat F. die Druckerei von den Erben des früheren Eigentümers und Verpächters St. gepachtet, die selbst das Geschäft auch zwischenzeitlich nicht weitergeführt, sondern unmittelbar vom Vorpächter auf den Inhaber der Beklagten übertragen haben. Das Gesetz verknüpft aber die Haftung mit dem Handelsgeschäft selbst und läßt sie über den Wechsel des Unternehmensträgers hinaus zu Lasten des späteren Trägers ohne weiteres fort dauern, wenn das Geschäft in seinem wesentlichen Bestande erhalten bleibt und die Kontinuität des Unternehmens nach außen hin durch die Fortführung der bisherigen Firma in Erscheinung tritt. Hiermit wäre es unvereinbar anzunehmen, für den Fortbestand der Haftung sei zu unterscheiden, ob sich die Aufeinanderfolge der haftenden

Unternehmensträger rechtsgeschäftlich oder nur tatsächlich, unmittelbar oder nur mittelbar über einen Zwischenerwerber hinweg vollziehe. Das läge auch nicht in der Linie früherer Urteile, in denen der Senat (mit etwas anderer Begründung) entschieden hat, der Übernehmer hafte für frühere Geschäftsschulden auch dann nach § 25 Abs. 1 HGB, wenn überhaupt kein Übernahmevertrag abgeschlossen worden oder ein solcher unwirksam oder nichtig sein sollte (BGHZ 18, 248, 252; 22, 234, 239 [= DNotZ 1957, 104, 106]).

§ 25 Abs. 2 HGB rechtfertigt keine engere Auslegung des Absatzes 1. Nach jener Vorschrift ist zwar die Haftung des Erwerbers ausgeschlossen, wenn er das mit dem Veräußerer vereinbart und unverzüglich ins Handelsregister eintragen läßt. Damit läßt sich aber nicht begründen, die Haftung des Übernehmers käme nur in Betracht, wenn sie abschließbar sei. § 25 Abs. 2 gibt dafür nichts her, und § 25 Abs. 1 HGB läßt interne Vorgänge bei Geschäftsübertragungen nicht gelten, sondern knüpft nur an schlichte Tatsachen an, die im Rechtsverkehr in Erscheinung treten, nämlich die Kontinuität des Unternehmens und die Firmenfortführung. Davon abgesehen wäre es nicht ausgeschlossen, daß der Verpächter den früheren Pächter bereits im Pachtvertrag verpflichtet, zugunsten eines späteren Pächters den Übergang von Schulden auszuschließen.

Die Beklagte müßte daher für die Schuld des früheren Pächters nur dann nicht einstehen, wenn sie tatsächlich von den Möglichkeiten des § 25 Abs. 2 HGB Gebrauch gemacht hätte. Das hat das Berufungsgericht zutreffend verneint, soweit sich die Beklagte darauf beruft, daß das Registergericht den Haftungsausschluß schließlich eingetragen hat; denn das geschah erst fast neuen Monate nach der Geschäftsübernahme, hätte aber, was an der Zustimmung des Vorpächters gescheitert ist, schon alsbald nach der Geschäftsübernahme geschehen müssen (BGHZ 29, 1, 4 [= DNotZ 1959, 136, 137]). Der Rundbrief der Beklagten, der dem Kläger am 14.1.1982 zugegangen ist, enthält nur die Anzeige, daß seit dem 1.1.1982 Herr F. der Pächter sei, nichts aber über alte Geschäftsverbindlichkeiten.

Die Vorinstanzen haben nach alledem die Haftung der Beklagten mit Recht bejaht.

13. GmbHG § 54 Abs. 1 S. 2 (Notarbescheinigung bei Neufassung des Gesellschaftsvertrages)

Die in § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG vorgesehene Notarbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschafter die Satzung bereits in dem dem Registergericht vorzulegenden Wortlaut beschließen und wenn ein Notar die Neufassung als Gesellschafterbeschuß gemäß §§ 8 ff. BeurkG beurkundet hat.

(*Leitsatz nicht amtlich*)

OLG Zweibrücken, Beschluß vom 25.10.1983 — 3 W 120/83 — mitgeteilt von *Hans-Joachim Bauer*, Richter am OLG, Zweibrücken

Aus dem Tatbestand:

Am 5.5.1983 hat eine Gesellschafterversammlung der Beteiligten stattgefunden, in der der Versammlungsbeschluß beurkundet wurde, daß die Satzung der Gesellschaft neu gefaßt werde und wie in dem der Urkunde als Anlage beigefügten Text laute. Die Urkundenanlage enthält die gesamte „Satzung der Gesellschaft“. Die Satzung unterscheidet sich hinsichtlich der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, des Unternehmensgegenstandes und der Person des Geschäftsführers nicht von der bisherigen Satzung. Ein Unterschied besteht jedoch hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse, denn nach der neuen Satzung kann nur ein Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig sein.

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung sowie die genannte Anlage zur Niederschrift haben der gesetzliche Vertreter der alleinigen Geschäftsführerin der Beteiligten und der Notar nach Vorlesen unterschrieben.

Am 10.5.1983 hat der Allein-Geschäftsführer der Beteiligten zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, daß die Satzung neu gefaßt sei. Weitere Angaben enthält die Anmeldung nicht. Dem Antrag, die Anmeldung im Handelsregister zu vollziehen, hat der Urkundsnotar eine Ausfertigung seiner Urkunde beigefügt.

Mit Beschluß vom 1.7.1983 hat das Amtsgericht die Eintragung abgelehnt, weil der neue Wortlaut der Satzung nicht mit einer Notarbescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 2. Halbs. GmbHG versehen sei.

Hiergegen hat die Beteiligte Beschwerde eingelegt. Die Beteiligte hat vorgetragen, § 54 Abs. 1 Satz 2 2. Halbs. GmbHG gelte nach Wortlaut und Sinn nicht für den auf völlige Neufassung des Gesellschaftsvertrags gerichteten Beschluß. Denn hier könne der Notar nicht bescheinigen, welche Vertragsteile neu seien und welche Abschnitte unverändert fortgälten.

Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts hat die Beschwerde mit Beschluß vom 12.9.1983 zurückgewiesen. Diesen Beschluß greift die Beteiligte mit der weiteren Beschwerde an.

Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde ist begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes, weil § 54 Abs. 1 Satz 2 2. Halbs. GmbHG — anders als das Landgericht meint — auf den hier gegebenen Fall keine Anwendung findet.

Zweifelsfrei zutreffend gehen die Vorinstanzen in Übereinstimmung mit der Beteiligten davon aus, daß auch die völlige Neufassung des Gesellschaftsvertrages eine Vertragsänderung i.S. des § 54 Abs. 1 GmbHG ist. Dabei kommt es jedenfalls für die Entscheidung dieses Falles nicht darauf an, ob § 54 Abs. 1 GmbHG mit „Gesellschaftsvertrag“ nur die sog. Satzung i.S. eines personenunabhängigen Organisationsstatuts der juristischen Person meint oder ob er auch für Änderungen im spezifisch-schuldrechtlichen Teil des Gesellschaftsvertrages gilt. Denn hier liegt zweifelsfrei eine Änderung der eigentlichen Satzung vor. Andererseits erscheint das Argument der Beteiligten, § 54 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. GmbHG gelte nach seinem Wortlaut nicht für die völlige Neufassung der Satzung, in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

Die Bedeutung des § 54 Abs. 1 GmbHG erschließt sich von der Regelung der §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 GmbHG her. Danach muß ein vollständiges Exemplar des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages zu den Akten des Handelsregisters eingereicht werden. Mit dieser Vorschrift verfolgt der Gesetzgeber zunächst das Ziel, dem Publikum die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft offenzulegen. Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wird gefordert, um sicherzugehen, daß der konkrete Wortlaut der Gesellschaftsvertragsurkunde den Willen der Vertragsschließenden wiedergibt. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bezweckt, die so für das Gründungsstadium der GmbH bewirkte Klarheit und Verlässlichkeit des Handelsregisters bei Satzungsänderungen zu erhalten. Dabei geht das Gesetz zunächst von einer bestimmten Form der Satzungsänderung aus, nämlich dergestalt, daß die Gesellschafter Änderungen nur für einzelne Regelungen des Gesellschaftsvertrages beschließen und es bei der Fortgeltung der übrigen Regelungen belassen. In diesem Fall ergibt die dem Registergericht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. GmbHG vorgelegte Neufassung des Gesellschaftsvertrages zwar, nach welchen Grundsätzen die Gesellschaft jetzt verfaßt ist. Unklar bleibt allerdings der Geltungsgrund dieser Neuregelung. Denn für einen nicht ohne weiteres erkennbaren Teil der Satzung ist dies der Än-

derungsbeschluß der Gesellschafterversammlung, für einen anderen der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag. Diese Ungewißheit wird dadurch beseitigt, daß eine notarielle Bescheinigung den Geltungsgrund der einzelnen Satzungsbestimmungen klarstellt und bekräftigt.

Dieses Klarstellungsbedürfnis entfällt jedoch dort, wo sich aus dem zum Handelsregister eingereichten neuen Satzungstext und aus der Verlautbarung des Handelsregisters unmittelbar und ohne weiteres erkennbar ergibt, daß der jetzt maßgebliche Gesellschaftsvertrag in vollem Umfang neu beschlossen wurde. Nicht ohne weiteres erfüllt ist damit allerdings die Aufgabe der notariellen Bescheinigung, zu bekräftigen, daß der neue Satzungstext mit den Willenserklärungen der Gesellschafter übereinstimmt. Denn der Beschluß über die Satzungsänderung muß nicht bereits in fertiger Vertrags- oder Satzungsform ergangen sein. Es ist vielmehr möglich, daß die Gesellschafter die Satzungsänderung zunächst nur ihrem Inhalt nach beschließen und daß erst später der eigentliche Satzungstext formuliert wird. In diesen Fällen muß ein Notar bestätigen, daß der dem Registergericht zugeleitete Satzungstext sich inhaltlich mit dem Gesellschafterbeschluß deckt. Insoweit kommt § 54 Abs. 1 Satz 2 2. Halbs. GmbHG auch dort Bedeutung zu, wo die völlige Änderung der Satzung beschlossen worden ist.

Bedeutungslos ist die notarielle Bescheinigung dagegen dann, wenn der oder die Gesellschafter die neue Satzung bereits in dem dem Registergericht vorzulegenden Wortlaut beschließen und wenn — wie im vorliegenden Fall geschehen — ein Notar die Neufassung der Satzung als Gesellschafterbeschluß gemäß §§ 8 ff. BeurkG wirksam beurkundet. In diesen Fällen erfüllen die Verlautbarung des Handelsregisters, daß die Satzung durch Gesellschafterbeschluß geändert sei (vgl. *Keidel/Schmatz/Stöber*, Registerrecht, 3. Aufl., Rdnrn. 786 ff.), sowie der Wortlaut der bei den Registergerichtsakten befindlichen neuen Satzung die Klarstellungsfunktion der notariellen Bescheinigung. Deren Bekräftigungsaufgabe wird die notarielle Beurkundung der Satzungsneufassung in der Form des Gesellschafterbeschlusses gerecht. Hat mithin die notarielle Bescheinigung bei unmittelbarer Beurkundung des Gesellschafterbeschlusses in Satzungsform keine selbständige Bedeutung, so kann das Registergericht sein Tätigwerden auch nicht von der Beachtung einer bedeutungslos gewordenen Formalie abhängig machen. Darin stimmt der Senat der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht zu (vgl. *Keidel/Schmatz/Stöber* aaO Rdnr. 740; *Roth*, GmbHG, 1983, Anm. 2.2 zu § 54; *Groß*, RPfleger 1972, 241, 243 f.; *Röll*, DNotZ 1973, 483, 485; *Winkler*, DNotZ 1980, 578, 594 f.); ohne näher auf die hier maßgebliche Frage einzugehen, hat im übrigen auch das BayObLG in einem Beschluß vom 31.1.1978 die Vorlage der beurkundeten Satzungsänderung ausreichen lassen und eine zusätzliche Notarbestätigung nicht gefordert (RPfleger 1978, 143 [= MittBayNot 1978, 22/23]).

Das von *Priester* (*Scholz*, Komm. zum GmbHG, 6. Aufl., Rndr. 17 zu § 54) und *Ulmer* (Großkomm. zum GmbHG, 7. Aufl., Rndr. 17 zu § 54) vorgetragene Argument, daß der Gesetzgeber insbesondere auch im Hinblick auf ausländische Benutzer des Handelsregisters Wert auf die Vorlage einer separaten Urkunde gelegt habe, vermag dagegen nicht zu überzeugen. Denn der vom Gesetz geforderte Inhalt der notariellen Bestätigung läßt eher darauf schließen, daß die separate Bescheinigung nur für einen bestimmten Fall der Satzungsänderung gefordert wird, daß es mithin dem Gesetzgeber nicht auf die Änderung als solche, sondern auf

deren Modalität im Einzelfall angekommen ist. Im übrigen könnte der Notar bei unmittelbarer Beurkundung der Satzungsneufassung als Gesellschafterbeschuß nur bestätigen, daß die Satzung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung neu gefaßt sei und wie vorgelegt laute. Dies ergibt sich indessen mit einer auch für Ausländer hinreichenden Klarheit aus der beim Handelsregister befindlichen Neufassung selbst.

Auch den weiteren, vom OLG Schleswig in einem Beschluß vom 11.12.1972 (DNotZ 1973, 482, 483) genannten Gesichtspunkt, daß nämlich § 54 Abs. 1 Satz 2 2. Halbs. GmbHG eine Erklärung des Notars zur Erklärung der Gesellschafter verlange, hält der Senat nicht für durchschlagend. Denn das OLG Schleswig übersieht, daß die notarielle Erklärung darin enthalten ist, daß der Notar die die Satzungsänderung bewirkenden Willenserklärungen der Gesellschafter als abgegeben beurkundet (vgl. *Winkler* aaO S. 595).

14. FGG §§ 19, 142, 143 (Keine Beschwerde gegen Eintragung im Handelsregister)

1. Eine Beschwerde gegen eine Eintragung in das Handelsregister ist nicht statthaft. Gleiches gilt bei Ablehnung eines Antrags auf Änderung der Fassung einer Eintragung, sofern nicht lediglich Mehrdeutigkeit oder Mißverständlichkeit geltend gemacht wird.

2. Eine Änderung der Fassung kann im Amtslöschungsverfahren erreicht werden, in welchem zugleich der Antrag gestellt werden kann, eine Eintragung entsprechend einer Anmeldung vorzunehmen.

3. Eine sonach unzulässige Beschwerde ist regelmäßig unzulässig als eine Anregung an das Landgericht, es möge ein Amtslöschungsverfahren einleiten.

BayObLG, Beschluß vom 12.3.1984 — BReg. 3 Z 27/84 — mitgeteilt von *Dr. Martin Pfeuffer*, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

1. Die beteiligten Geschäftsführer meldeten am 18.11.1983 die Gesellschaft sowie folgende Vertretungsregelung zur Eintragung in das Handelsregister an:

„Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch einen oder mehrere jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.“

Die Gesellschaft wurde am 23.11.1983 in das Handelsregister eingetragen. In der Spalte 6 „Rechtsverhältnisse“ wurde vermerkt:

„Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund Gesellschaftsvertrages vom 13. Oktober 1983, vertreten durch Geschäftsführer, bei einem, durch diesen allein, bei mehreren, durch zwei gemeinsam oder einen gemeinsam mit einem Prokuristen. . . .“

2. Der Notar, der die Unterschrift eines Geschäftsführers beglaubigt und Eintragungsantrag gestellt hatte, beantragte Ergänzung dieser Eintragung dahingehend, daß auch beim Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern diesen Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt sein kann. Mit Beschluß vom 12.12.1983 lehnte der Registerrichter den Antrag ab.

3. Gegen diesen Beschluß legte der Notar Beschwerde ein, welcher der Registerrichter nicht abhalf. In der Beschwerdeschrift wurde die Person des Beschwerdeführers nicht benannt. Das Landgericht wies am 1.2.1984 die Beschwerde „des Notars“ als unbegründet zurück.

4. Gegen die landgerichtliche Entscheidung wendet sich der Notar mit der weiteren Beschwerde, bezeichnete jedoch wiederum die Person des Beschwerdeführers nicht. Er beantragt, das Registergericht anzuweisen, die Eintragung entsprechend der Anmeldung vorzunehmen.

Aus den Gründen:

1. Rechtsbeschwerdeführer sind die drei Geschäftsführer der GmbH.

a) Das Landgericht hat allerdings die Erstbeschwerde „des Notars“ zurückgewiesen. Insoweit handelt es sich indes nur um eine unzutreffende Tenorierung, die der Auslegung dahin fähig ist, daß die Beschwerden der Beteiligten zu 1) bis 3) zurückgewiesen worden sind.

Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oblag sämtlichen Geschäftsführern (§ 7 Abs. 1, § 78 GmbHG). Eine solche Anmeldung beinhaltet einen Antrag auf Eintragung (BayObLGZ 1978, 282/284 [= DNotZ 1979, 52/53]). Gegen die Beanstandung oder Zurückweisung der Anmeldung steht nach § 20 Abs. 2 FGG nur den Anmeldern ein Beschwerderecht zu (BayObLGZ 1981, 88/90; *Jansen* FGG 2. Aufl. § 128 Rdnr. 33). Hier wird allerdings eine Ergänzung der Eintragung über die Vertretungsverhältnisse verlangt. Die drei Geschäftsführer verfolgen das Ziel, daß die Registereintragung entsprechend ihrer Anmeldung ergänzt wird. Sie waren insoweit Antragsteller beim Registergericht; nach dessen ablehnender Entscheidung haben sie von ihrem Beschwerderecht nach § 20 Abs. 2 FGG Gebrauch gemacht. Hieraus folgt auch, daß der Notar nicht selbst als Beschwerdeführer aufgetreten ist, wozu er gar nicht berechtigt gewesen wäre (*Jansen* Rdnr. 6, *Keidel/Kuntze/Winkler* FGG 11. Aufl. Rdnr. 2, je zu § 129). Der Notar hätte die Beschwerdeführer zwar namentlich bezeichnen müssen (BGHZ 8, 299 [= DNotZ 1953, 196]; *Keidel/Kuntze/Winkler* § 21 Rdnr. 6); fehlt es hieran, so ist die Beschwerde dann nicht als unzulässig zu verwerfen, wenn die Person des Beschwerdeführers — wie hier — durch Auslegung der Beschwerdeschrift festgestellt werden kann (BGH aaO; *Jansen* § 21 FGG Rdnr. 4). Das Rechtsmittel ist namens aller Beschwerdeberechtigter eingelegt worden (vgl. OLG Hamm OLGZ 1983, 195/196).

b) In der Rechtsbeschwerdeschrift hat der Notar ebenfalls die Person des Beschwerdeführers nicht bezeichnet. Auch hier spricht nichts dafür, daß der Notar ein eigenes — unzulässiges — Rechtsmittel einlegen wollte. Die Auslegung der Beschwerdeschrift ergibt gleichfalls, daß die Rechtsbeschwerden namens der anmeldenden Geschäftsführer eingelegt worden sind.

2. Die weiteren, an keine Frist gebundenen Beschwerden der Beteiligten zu 1) bis 3) sind statthaft und in rechter Form eingelegt (§§ 27, 29 Abs. 1 Satz 1 und 3 FGG). Der Notar war zur Einlegung der Beschwerden berechtigt, weil er in erster Instanz einen das Verfahren betreffenden Antrag, nämlich auf Vollzug der Anmeldung, gestellt hat (vgl. BayObLGZ 1981, 88/90). An der Rechtsmittelvollmacht des Notars ist ebenfalls nicht zu zweifeln. Dieser kann sich zwar nicht auf die vermutete Vollmacht nach § 129 FGG berufen. Er hat nicht die Unterschriften aller Anmelder beglaubigt; außerdem ist die angeführte Vorschrift nur anwendbar, wenn eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Anmeldung besteht (BayObLG Rpfleger 1978, 143; *Keidel/Kuntze/Winkler* Rdnr. 2, *Jansen* Rdnr. 6, je zu § 129). Zur Anmeldung einer Gesellschaft besteht zwar eine organschaftliche, jedoch keine öffentlich-rechtliche Pflicht (§ 79 GmbHG; vgl. *Hachenburg/Ulmer* GmbHG 7. Aufl. Rdnr. 5, *Scholz/Winter* GmbHG 6. Aufl. Rdnr. 1, je zu § 7). Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, daß ein Notar nicht vollmachtlos ein Rechtsmittel einlegt; es kann somit angenommen werden, daß die drei Geschäftsführer dem Notar Auftrag und Vollmacht zur Rechtsmitteleinlegung erteilt haben (vgl. BayObLG Rpfleger 1978, 143).